

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1965

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 11. 1965	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität Bochum	324
45 2121	29. 10. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens zuständigen Verwaltungsbehörden	324
7831	2. 11. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen	324
7832	2. 11. 1965	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß einer Fleischbeschaubührenordnung	324
7832	2. 11. 1965	Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	325
7842	30. 10. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Käseverordnung	325
	25. 10. 1965	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1966	325
	15. 10. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 – I. B. 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf	326

223

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität
Bochum**

Vom 2. November 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Ruhr-Universität Bochum werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 324.

45

2121

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz
über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 29. Oktober 1965

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604) die Regierungspräsidenten.

(2) Die Regierungspräsidenten entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 324.

7831

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ermächtigungen
zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen**

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 7 c Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) erhält folgende Fassung:

„Die in § 7 Abs. 3 und in § 7 c des Viehseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen werden auf die Regierungspräsidenten übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1965 S. 324.

7832

**Verordnung
über die Ermächtigung zum Erlaß einer
Fleischbeschaugebührenordnung**

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), wird verordnet:

§ 1

Die in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1965 S. 324.

7832

**Verordnung
zur Ausführung des Durchführungsgesetzes
EWG-Richtlinie Frisches Fleisch**

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 3 und des § 21 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 4 und des § 6 Absätze 1 und 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Die in § 14 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch der Landesregierung erteilte Ermächtigung wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Meyers

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1965 S. 325.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Käseverordnung**

Vom 30. Oktober 1965

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 (Überwachungsstelle) und des § 22 Abs. 1 der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1965) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(2) Soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 25 Abs. 6 der Käseverordnung handelt, ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177). Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie wird erlassen

a) von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 30. Oktober 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1965 S. 325.

**Verordnung
über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs
zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden
für das Ausgleichsjahr 1966**

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1966 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 325.

Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471.
(Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf

Vom 15. Oktober 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Siegburg mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienen-Personenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Sieglar über Spich nach Porz/Wahn.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 5. August 1913 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Schäfer

— GV. NW. 1965 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.